

Stimmbindung im Familienbetrieb

Bei den Erben sitzt ein „steinerner Gast“ mit am Tisch

Ja. FRANKFURT, 11. April. Familienunternehmer wollen meist ihre Erben dazu anhalten, den Betrieb im Sinne des Gründers fortzuführen. Doch mit den Instrumenten des Erb- und Gesellschaftsrechts allein läßt sich dies in einer typischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im Mittelstand nicht sicherstellen. Erforderlich sind dann vielmehr Verabredungen zur Stimmbindung in der Gesellschafterversammlung, wie der Düsseldorf Rechtswissenschaftler Ulrich Noack unterstreicht. Diese seien ein „Kernsteuerungselement“, sagte Noack auf dem Mannheimer Unternehmensnachfolgeforum an der dortigen Universität.

Der Firmenpatriarch kann in die Satzung des Unternehmens eine Nachfolgeklausel aufnehmen, die den endgültigen Verbleib von vererbten Geschäftsanteilen regelt. Sie kann vorsehen, daß Erben nicht (oder nur unter bestimmten Voraussetzungen) Gesellschafter bleiben können. Denn diese haben – so Noack – die Mitgliedschaft nur in ihrer konkreten Aus-

ANZEIGE **F.A.Z. v. 12.04.2006 S.27**

von ihnen dabei sein und abstimmen kann. „Der gesellschaftsrechtliche Zwang zu einer solchen Gruppenvertretung ist bei der GmbH und der Kommanditgesellschaft unbedenklich zulässig“, versicherte Noack. Durch eine solche Vertreterklausel lasse sich eine Gruppe von Erben zusammenschweißen, ohne daß „Querstreber“ oder „unsichere Kantonisten“ dies verhindern könnten.

Doch allein mit diesen Mitteln des Gesellschaftsrechts (sowie einigen Vorkehrungen des Erbrechts wie auflösenden Bedingungen, der Einsetzung von Vor- und Nacherben sowie der Festsetzung von Auflagen) kann ein Firmeninhaber seinen Willen auf längere Sicht kaum durchsetzen. Dazu bedarf es einer Stimmbindung, wie sie in Konsortial- oder Poolverträgen vereinbart wird – etwa wenn in den kommenden Generationen die Anteile an einer Gesellschaft immer weiter zersplittert zu werden drohen. Denn die gesellschaftsrechtlichen Instrumente setzen entweder zu stumpf oder zu scharf an, führte der Hochschullehrer aus. Die erbrechtlichen Möglichkeiten hätten dagegen nur eine begrenzte Reichweite sowie unerwünschte Nebenwirkungen.

Noack pries den großen Anwendungsbereich von Stimmbindungsregelungen. Dieser reicht von der Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung oder im Umlaufverfahren über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten (etwa dem Informations- oder Anfechtungsrecht) bis zur Zustimmung zu Anteilsübertragungen. Solche Vereinbarungen bedürften im Gegensatz zu Satzung und Gesellschaftsvertrag keiner notariellen Beurkundung, führte der Forscher aus. Auch müßten sie nicht zum Handelsregister eingereicht werden. Gesellschafterschuldeten einander nicht einmal Auskunft darüber, ob solche Stimmbindungen bestünden, sagte Noack und sprach plastisch von der „dunklen Seite des Mondes“. Da die Stimmbindung unter Gesellschaftern heutzutage in Deutschland unbestritten als zulässig gelte, ließen sich Erben dadurch „an die Kandare nehmen“. Schon im Jahr 1929 habe ein Jurist davon gesprochen, daß dann „ein steinerner Gast mit einem Abstimmungsurtel in der Hand am Tische sitzt“.

Doch wie läßt sich eine solche Vereinbarung im Streitfall durchsetzen? Eine Vollstreckung scheide aus, erklärte Noack, denn bis der Fall ausprozessiert sei, sei meist „die Messe gelesen“. Immerhin könne ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden. Auch lasse sich ein Sperrdepot einrichten, über das nur ein Treuhänder verfügen dürfe. Ein Konsortialleiter könne „unwiderruflich“ zur Abstimmung bevollmächtigt werden. Weithin üblich sei auch eine Klausel, wonach jedes Fehlverhalten – etwa eine bindungswidrige Abstimmung – ein Erwerbsrecht auslöse, ergänzte Noack. Ins Leere gehe dagegen in der Praxis eine Klausel, die eine Vertragsstrafe vorsehe.

Wir waren schon
online, bevor es das
Wort Internet gab.

JURIS
ONLINE

Juristische Fachinformationen: www.juris.de

gestaltung erworben, mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten also. So kann die Satzung anordnen, daß ein Erbe seinen Geschäftsanteil abtreten muß, was im Normalfall nur gegen Entgelt möglich ist. In Betracht kommen dafür eine bestimmte Person, die GmbH selbst, einer der übrigen Gesellschafter oder eine der GmbH genehme Person. Die Satzung kann außerdem die nachträgliche Einziehung eines Anteils vorsehen, wenn ein Erbe seiner Abtretungspflicht nicht nachkommt oder ein Anteil auf Familienfremde übergegangen ist.

Festgelegt werden kann im Gesellschaftsvertrag auch ein Benennungsrecht bestimmter Gesellschafter für die Mitglieder der Geschäftsleitung. Davon riet der Juraprofessor allerdings ab: Schließlich bringe dies eine „Versteinering“ der Verhältnisse mit sich. Und obendrein führe es zu einer unerwünschten Publizität der Machtverhältnisse, denn der Gesellschaftsvertrag ist über das Handelsregister für Außenstehende einsehbar. Nicht selten sei ferner eine Bestimmung, daß – wenn nach einem Erbgang zahlreiche Personen an der bisher sehr überschaubaren Gesellschafterversammlung teilnehmen wollen – nur ein gemeinsamer Vertreter